



Vorlage KT_22/2012
zur öffentlichen Sitzung des
Kreistags
am 19.10.2012

mit 2 Anlagen

An die
Mitglieder
des Kreistags

**Delegation von Aufgaben aus dem Bildungs- und Teilhabepaket für Anspruchsberechtigte aufgrund von Wohngeld und Kinderzuschlag auf Antrag der Stadt Ditzingen
Erstellung einer Delegationssatzung**

Die Große Kreisstadt Ditzingen beantragt mit Schreiben vom 06.03.2012 die Delegation der Aufgaben nach dem Bildungs- und Teilhabepaket für Empfänger von Leistungen nach dem SGB XII, von Leistungen nach dem Wohngeldgesetz sowie für Empfänger von Kinderzuschlag und Einkommensschwache. Die Personalkostenerstattung soll analog zu der bestehenden Delegation der Aufgabewahrnehmung nach dem SGB XII erfolgen (Anlage 1).

Vorberatungen fanden in der Sitzung des Sozialausschusses am 24.09.2012 und in der Sitzung des Verwaltungsausschusses am 15.10.2012 statt. Sozialausschuss und Verwaltungsausschuss empfehlen dem Kreistag die Delegationssatzung zu beschließen.

1. Ausgangslage

Mit dem Gesetz zur Ermittlung von Regelbedarfen und zur Änderung des Zweiten und Zwölften Buches Sozialgesetzbuch vom 24. März 2011 wurden rückwirkend zum 01.01.2011 Leistungen für Bildung und Teilhabe normiert. In Verbindung mit der Neubemessung der Regelbedarfe sollen die Leistungen für Bildung und Teilhabe den besonderen Bedarfen von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen Rechnung tragen. Zu dem anspruchsberechtigten Personenkreis gehören neben Empfängern von Leistungen nach dem Zweiten und Zwölften Buch Sozialgesetzbuch (SGB II und SGB XII) gemäß § 6b Abs. 1 Bundeskindergeldgesetz (BKGG) auch Familien, die Wohngeld oder für mindestens ein im Haushalt lebendes Kind Kinderzuschlag beziehen.

Die Zuständigkeitsübertragung für den Personenkreis nach § 6b Abs. 1 BKGG erfolgte bundesgesetzlich auf die Länder, die ihrerseits die für die Leistungsgewährung zuständigen Stellen bestimmen (§§ 7 Abs. 3, 13 Abs. 4 BKGG). Das Land Baden-Württemberg erklärte bereits im April 2011 die Absicht, die Stadt- und Landkreise als zuständige Stellen zu bestimmen, die gesetzliche Klarstellung erfolgte mit der Neufassung des Gesetzes zur Ausführung des Zweiten Buches Sozialge-

setzungsbuch und zur Ausführung der Aufgaben nach dem § 6b des Bundeskindergeldgesetzes (AGSGB II) vom 13. Dezember 2011.

2. Rechtsgrundlagen für die beantragte Delegation

Personenkreis § 6b BKGG (Bezieher von Wohngeld oder Kinderzuschlag):

Mit der Neufassung des AGSGB II wurde durch die §§ 9, 2 n. F. auch die Möglichkeit einer Aufgabenübertragung für den Personenkreis nach § 6b Abs. 1 BKGG geschaffen. Die Durchführung der Aufgaben ist durch Satzung als Weisungsaufgabe im Sinne von § 2 Abs. 3 der Gemeindeordnung (GemO) zu übertragen.

Der Landkreis bleibt auch bei einer Delegation der Aufgabe verantwortlich und untersteht insofern der Rechtsaufsicht des Regierungspräsidiums.

Ermächtigungsgrundlage für den Erlass der Delegationssatzung ist § 3 LKrO, da die Aufgaben nach § 6b BKGG für die Stadt- und Landkreise gemäß § 7 AGSGB II eine weisungsfreie Pflichtaufgabe darstellen.

Der Entwurf der Delegationssatzung ist als Anlage 2 beigefügt.

Personenkreis SGB XII (Bezieher von Hilfe zum Lebensunterhalt oder Grundsicherung):

Die Gewährung von Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem Dritten Kapitel SGB XII und Grundsicherung nach dem Vierten Kapitel SGB XII umfasst auch die für diesen Personenkreis nach §§ 34 f bzw. nach §§ 42 Ziffer 3, 34 f SGB XII zu erbringenden Leistungen für Bildung und Teilhabe. Die Aufgabendelegation an die Große Kreisstadt ist durch die bestehende Delegationssatzung gedeckt. Eine Änderung der Satzung über die Durchführung der Sozialhilfe, zuletzt geändert mit Kreistagsbeschluss vom 10.12.2004, ist insofern nicht erforderlich.

Personenkreis SGB II (Bezieher von Arbeitslosengeld II oder Sozialgeld):

Für den Personenkreis SGB II soll die Zuständigkeit bei der Außenstelle des Jobcenters in Ditzingen verbleiben. Die Übertragung nur des Teilbereiches Leistungen für Bildung und Teilhabe wäre nach § 6 Abs. 2 SGB II in Verbindung mit § 2 AGSGB II möglich, wurde von der Großen Kreisstadt Ditzingen aber nicht beantragt.

Einkommensschwache:

Für sonstige einkommensschwache Familien, die keine laufenden Leistungen nach dem SGB II, dem SGB XII, Wohngeld oder Kinderzuschlag beziehen, ist eine separate Aufgabenübertragung nicht möglich. Diese Familien können – abhängig von der Erwerbsfähigkeit – einmalige Leistungen entweder nach dem SGB II oder nach dem SGB XII beantragen. Die Zuständigkeit liegt dementsprechend beim Jobcenter oder im Rahmen der bestehenden Delegation bei der Großen Kreisstadt Ditzingen.

3. Finanzierung und Kosten

Weitergabe der Erstattungsleistungen des Bundes:

Bei der Bestimmung der Stadt- und Landkreise als zuständige Stellen für BuT-Leistungen an Wohngeld- und Kinderzuschlagempfänger handelt es sich um die Übertragung einer neuen Aufgabe im Sinne von Artikel 71 Abs. 3 der Landesverfassung von Baden-Württemberg, mit der Folge, dass für die Mehrbelastungen ein finanzieller Ausgleich zu schaffen ist.

Hinsichtlich der bei der Aufgabenerfüllung anfallenden Verwaltungskosten verweist das Land auf die erhöhte Beteiligungsquote des Bundes an den Kosten für Unterkunft und Heizung. Der hierin enthaltene Anteil für Verwaltungskosten ist insbesondere im Bereich Leistungen für Wohngeld- und Kinderzuschlagempfänger nicht kostendeckend. Der Landkreis erhält über die Bundeserstattung für das Jahr 2011 lediglich 88.400,00 €. Unter Einbeziehung von Sach- und Gemeinkosten könnten damit Personalkosten für ca. 1,3 Vollzeitkräfte refinanziert werden.

Im Gegensatz zu den tatsächlichen Leistungsausgaben werden die tatsächlichen Verwaltungskosten in dem ab dem Jahr 2013 stattfindenden Revisionsverfahren nicht berücksichtigt. Eine Anpassung der Beteiligungsquote des Bundes erfolgt hinsichtlich des Verwaltungskostenanteils somit nicht. Soweit auch künftig kein zusätzlicher Ausgleich durch das Land erfolgt, bleibt das Defizit im Bereich der Verwaltungskosten längerfristig bestehen.

Erstattung von Arbeitsplatzkosten an die Große Kreisstadt Ditzingen:

Der Antrag auf Aufgabendelegation ist mit einem Antrag auf Personalkostenerstattung analog der Regelung bei der Aufgabenwahrnehmung nach dem SGB XII (Grundsicherung und Hilfe zum Lebensunterhalt) verbunden. Hier stimmte der Kreistag mit Beschluss vom 29.03.1996 einem pauschalen Zuschlag von 10 % auf den nach der Verwaltungsvorschrift Kostenfestlegung (VwV-Kostenfestlegung) ermittelten Betrag zu.

Das AGSGB II enthält in § 3 eine mit § 6 Satz 2 AGSGB XII inhaltsgleiche Regelung. Demnach trägt der Landkreis zwei Drittel der Personalkosten, die bei der eigenen Aufgabenwahrnehmung entstehen würden, soweit nichts Anderes vereinbart wurde. Der bei der Sozialhilfedelegation vereinbarte Zuschlag von 10 % ist demnach auch bei der BuT-Delegation möglich.

Die an Ditzingen zu erstattenden Arbeitsplatzkosten sollen wie bei der Sozialhilfedelegation anhand der tatsächlichen Fallzahlen ermittelt werden. Für den Leistungsbereich BuT für Wohngeld- und Kinderzuschlag gibt es derzeit noch keinen empfohlenen Personalschlüssel. Beim Landratsamt sind derzeit 2,5 Vollzeitkräfte in Entgeltgruppe 8 (vergleichbar A 8 Mittlerer Dienst) vorgesehen, was einem Schlüssel von etwa 1 zu 2.000 potentiell Anspruchsberechtigten entspricht. Die tatsächliche Fallauslastung liegt bei Besetzung der 2,5 Planstellen derzeit bei ca. 1 zu 1.000 Berechtigten mit mindestens einem Antrag.

Im Stadtgebiet Ditzingen wohnen ca. 200 anspruchsberechtigte Personen. Ausgehend von der Personalausstattung beim Landratsamt ergäbe sich bei der Stadt Ditzingen ein Personalbedarf von einer Teilzeitkraft mit knapp 10 % Beschäftigungsumfang in Entgeltgruppe 8.

Bei analoger Anwendung der bei der Sozialhilfedelegation geltenden Regelung und dem beim Landratsamt aktuell bestehenden Fallschlüssel von 1 zu 1.000 liegt der an Ditzingen zu erstattende Betrag bei maximal 9.328,96 € im Jahr.

Abrechnung der Leistungsausgaben:

Die Leistungsausgaben werden dem Landkreis über die um 5,4 % erhöhte Beteiligung des Bundes an den Kosten für Unterkunft und Heizung erstattet. Eine Anpassung der Beteiligungsquote erfolgt im Rahmen des Revisionsverfahrens ab dem Jahr 2013.

In die monatlichen Meldungen über das Regierungspräsidium an das Sozialministerium sind auch die tatsächlich ausgezahlten Nettoleistungen von Delegationsnehmern einzubeziehen. Die Große Kreisstadt Ditzingen muss daher sicherstellen, dass die erforderlichen Daten jeweils zum ersten Werktag des Folgemonats beim Landratsamt vorliegen. Es bietet sich an, diese Meldung mit dem Verfahren zur Erstattung der Leistungsausgaben zu verbinden.

Beschlussvorschlag:

1. Die Durchführung der Aufgaben nach § 6b Bundeskindergeldgesetz (BKGG) wird der Großen Kreisstadt Ditzingen für ihr Stadtgebiet mit Wirkung zum 01.01.2013 durch Satzung übertragen.
2. Der Landkreis erstattet für die Aufgabenerfüllung Verwaltungskosten gemäß §§ 9, 3 des AGSGB II. Die Berechnung der Personalkostenerstattung erfolgt auf Grundlage der jeweils gültigen VwV-Kostenfestlegung für eine Teilzeitstelle in Besoldungsgruppe A 8 zuzüglich einem Zuschlag in Höhe von 10%. Der Richtwert für die von einer Vollzeitkraft zu bearbeitenden Fälle wird anhand der beim Landratsamt jeweils zum 31.12. bestehenden Fallauslastung durch das Landratsamt festgelegt.